

TE Vwgh Beschluss 2015/11/10 Ra 2015/19/0151

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.2015

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
19/05 Menschenrechte;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1;
B-VG Art133 Abs4;
MRK Art3;
VwGG §28 Abs3;
VwGG §34 Abs1;
VwGG §43 Abs2 zweiter Satz;
VwGG §47;

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute

2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 43 heute
2. VwGG § 43 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 43 gültig von 01.03.2013 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 43 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 43 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 43 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 43 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 43 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 47 heute
2. VwGG § 47 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 47 gültig von 01.01.2014 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 47 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 47 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 47 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 47 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn, die Hofräte Mag. Eder und Mag. Feiel, die Hofrätin Mag. Rossmeisel sowie den Hofrat Dr. Pürgy als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Schmidt, über die Revision des M S, vertreten durch Mag. Maximilian Pira, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Rudolfskai 58, dieser vertreten durch Dr. Gerhard Mory, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Wolf-Dietrich-Straße 19/5, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Mai 2015, L507 2010647-1/14E, betreffend Antrag auf internationalen Schutz nach dem Asylgesetz 2005 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Revisionswerber, ein Staatsangehöriger der Republik Türkei und Zugehöriger der kurdischen Volksgruppe, stellte nach unrechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet am 25. Juli 2013 einen Antrag auf internationalen Schutz nach dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) und begründete diesen im Wesentlichen damit, seine Brüder und er seien in der Türkei aufgrund einer Verschwörung des Geheimdienstes ungerechtfertigt zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt worden. Um der ungerechtfertigten Haft zu entgehen sei er gemeinsam mit einem weiteren Bruder, welcher ebenfalls in Österreich einen Asylantrag gestellt habe, geflohen.

Dieser Antrag wurde vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mit Bescheid vom 17. Juli 2014 sowohl hinsichtlich

der Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten als auch des Status eines subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen, eine Rückkehrentscheidung erlassen und die Abschiebung für zulässig erklärt. Die Verwaltungsbehörde führte begründend aus, die erfolgte Verurteilung des Revisionswerbers sei nicht asylrelevant und im Falle der Rückkehr sei auch keine Verletzung der in Art. 3 EMRK garantierten Rechte zu erwarten. Dieser Antrag wurde vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mit Bescheid vom 17. Juli 2014 sowohl hinsichtlich der Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten als auch des Status eines subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen, eine Rückkehrentscheidung erlassen und die Abschiebung für zulässig erklärt. Die Verwaltungsbehörde führte begründend aus, die erfolgte Verurteilung des Revisionswerbers sei nicht asylrelevant und im Falle der Rückkehr sei auch keine Verletzung der in Artikel 3, EMRK garantierten Rechte zu erwarten.

Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis abgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht führte eine mündliche Verhandlung durch und gab dem Revisionswerber Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme, welche dieser wahrnahm und unter anderem auf die schwierigen Haftbedingungen hinwies.

Das Bundesverwaltungsgericht stellte fest, beim Revisionswerber handle es sich um einen türkischen Staatsangehörigen kurdischer Abstammung. In Österreich halte sich auch ein Bruder des Revisionswerbers auf. Der Revisionswerber sei in der Türkei wegen mehrfachen Raubes zu einer Haftstrafe im Ausmaß von achtzehn Jahren und vier Monaten verurteilt worden. Gegen dieses Urteil habe der Revisionswerber Berufung erhoben, die durch das Kassationsgericht abgewiesen worden sei. Es traf umfangreiche Länderfeststellungen zur Lage in der Türkei und führte weiters aus, eine Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung stelle keine asylrelevante Verfolgung dar, wenn nicht erkennbar sei, dass der Revisionswerber aus einem der in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe angeklagt worden sei bzw. das Verfahren parteiisch und/oder unfair geführt worden sei. Aufgrund der Gerichtsakten sei jedoch von einer legitimen staatlichen Verfolgung auszugehen, gravierende Verfahrensmängel seien nicht aufgefallen. Der Revisionswerber habe das Urteil auch bekämpft, jedoch sei der Berufung vom Kassationsgericht nicht stattgegeben worden. Zur Nichterteilung von subsidiärem Schutz wurde ausgeführt, dass es sich beim Revisionswerber um einen jungen, erwerbsfähigen Mann handeln würde, welcher seine Grundbedürfnisse sichern könne. Für den Fall, dass der Revisionswerber tatsächlich eine Freiheitsstrafe zu verbüßen habe, sei den Feststellungen zu entnehmen, dass die türkischen Haftbedingungen aktuell keinen Widerspruch zu Art. 3 EMRK erkennen lassen würden. Das Bundesverwaltungsgericht stellte fest, beim Revisionswerber handle es sich um einen türkischen Staatsangehörigen kurdischer Abstammung. In Österreich halte sich auch ein Bruder des Revisionswerbers auf. Der Revisionswerber sei in der Türkei wegen mehrfachen Raubes zu einer Haftstrafe im Ausmaß von achtzehn Jahren und vier Monaten verurteilt worden. Gegen dieses Urteil habe der Revisionswerber Berufung erhoben, die durch das Kassationsgericht abgewiesen worden sei. Es traf umfangreiche Länderfeststellungen zur Lage in der Türkei und führte weiters aus, eine Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung stelle keine asylrelevante Verfolgung dar, wenn nicht erkennbar sei, dass der Revisionswerber aus einem der in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe angeklagt worden sei bzw. das Verfahren parteiisch und/oder unfair geführt worden sei. Aufgrund der Gerichtsakten sei jedoch von einer legitimen staatlichen Verfolgung auszugehen, gravierende Verfahrensmängel seien nicht aufgefallen. Der Revisionswerber habe das Urteil auch bekämpft, jedoch sei der Berufung vom Kassationsgericht nicht stattgegeben worden. Zur Nichterteilung von subsidiärem Schutz wurde ausgeführt, dass es sich beim Revisionswerber um einen jungen, erwerbsfähigen Mann handeln würde, welcher seine Grundbedürfnisse sichern könne. Für den Fall, dass der Revisionswerber tatsächlich eine Freiheitsstrafe zu verbüßen habe, sei den Feststellungen zu entnehmen, dass die türkischen Haftbedingungen aktuell keinen Widerspruch zu Artikel 3, EMRK erkennen lassen würden.

Die Erhebung einer Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG wurde für nicht zulässig erklärt. Die Erhebung einer Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG wurde für nicht zulässig erklärt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen dieses Erkenntnis erhobene außerordentliche Revision nach Vorlage derselben sowie der Verfahrensakten durch das Bundesverwaltungsgericht nach Einleitung des Vorverfahrens - Revisionsbeantwortungen wurden nicht erstattet - erwogen:

Der Bruder des Revisionswerbers, welcher die gleichen Fluchtgründe angab wie dieser, erhob ebenfalls außerordentliche Revision, welche zu Ra 2015/19/0150 protokolliert wurde. Dieser Fall gleicht dem gegenständlichen in allen wesentlichen Umständen hinsichtlich Rechtslage und Sachverhalt.

Bezüglich der anzuwendenden Rechtslage, der Zulässigkeit der Revision und der Begründung der Entscheidung kann daher gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG auf das hg. Erkenntnis vom heutigen Tag, Ra 2015/19/0150 verwiesen werden. Bezüglich der anzuwendenden Rechtslage, der Zulässigkeit der Revision und der Begründung der Entscheidung kann daher gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG auf das hg. Erkenntnis vom heutigen Tag, Ra 2015/19/0150 verwiesen werden.

Auch in der vorliegenden Revision werden hinsichtlich der Nichtzuerkennung des Status eines Asylberechtigten dieselben Rechtsfragen aufgeworfen, denen somit ebenfalls keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zukommen. Die (zusätzlichen) Ausführungen in der Revision hinsichtlich der behaupteten Verfahrensmängel im türkischen Strafprozess vor dem Hintergrund einer asylrelevanten Verfolgung im Sinne der GFK ("Scheinverfolgung") waren schon deshalb nicht zu berücksichtigen, weil das Bundesverwaltungsgericht diesem Vorbringen die Glaubwürdigkeit (nach Durchführung einer Verhandlung) abgesprochen und seiner Entscheidung einen dem Vorbringen entsprechenden Sachverhalt nicht zugrunde gelegt hat. Auf die Frage, ob das Vorbringen des Revisionswerbers, wenn es hinsichtlich des behaupteten Sachverhaltes den Tatsachen entspräche, geeignet wäre, die Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten zu rechtfertigen, kommt es sohin nicht an. Auch in der vorliegenden Revision werden hinsichtlich der Nichtzuerkennung des Status eines Asylberechtigten dieselben Rechtsfragen aufgeworfen, denen somit ebenfalls keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zukommen. Die (zusätzlichen) Ausführungen in der Revision hinsichtlich der behaupteten Verfahrensmängel im türkischen Strafprozess vor dem Hintergrund einer asylrelevanten Verfolgung im Sinne der GFK ("Scheinverfolgung") waren schon deshalb nicht zu berücksichtigen, weil das Bundesverwaltungsgericht diesem Vorbringen die Glaubwürdigkeit (nach Durchführung einer Verhandlung) abgesprochen und seiner Entscheidung einen dem Vorbringen entsprechenden Sachverhalt nicht zugrunde gelegt hat. Auf die Frage, ob das Vorbringen des Revisionswerbers, wenn es hinsichtlich des behaupteten Sachverhaltes den Tatsachen entspräche, geeignet wäre, die Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten zu rechtfertigen, kommt es sohin nicht an.

Die Revision erblickt eine weitere Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darin, dass das Bundesverwaltungsgericht hätte prüfen müssen, welche Bedingungen den Revisionswerber bei der Verbüßung seiner Haftstrafe erwarten und ob diese den aus Art 3 EMRK ableitbaren Mindestanforderungen entsprechen würden. Mit diesem Vorbringen legt der Revisionswerber nicht konkret dar, dass eine Anhaltung in Haft fallbezogen zu einer Verletzung von Art. 3 EMRK führen würde und für ihn ein "real risk" einer gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Behandlung gegeben sei. Die Revision erblickt eine weitere Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darin, dass das Bundesverwaltungsgericht hätte prüfen müssen, welche Bedingungen den Revisionswerber bei der Verbüßung seiner Haftstrafe erwarten und ob diese den aus Artikel 3, EMRK ableitbaren Mindestanforderungen entsprechen würden. Mit diesem Vorbringen legt der Revisionswerber nicht konkret dar, dass eine Anhaltung in Haft fallbezogen zu einer Verletzung von Artikel 3, EMRK führen würde und für ihn ein "real risk" einer gegen Artikel 3, EMRK verstoßenden Behandlung gegeben sei.

Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 10. November 2015

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2015190151.L00

Im RIS seit

26.01.2016

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at